

Vereinssatzung OHOMA

"OHOMA Uganda e.V." (OHOMA = Orphan Home Masaka)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "OHOMA Uganda e.V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält er den Zusatz e.V. OHOMA ist ein Akronym für „Orphan Home Masaka“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Regensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, die Lebensperspektiven von bedürftigen Kindern und Jugendlichen in Masaka* unter der Maxime „Hilfe zur Selbsthilfe“ nachhaltig zu verbessern, damit sie in ihrer kulturellen Umgebung ein eigenständiges gesichertes Leben führen können.

**Masaka ist eine Stadt mit ca 75.000 Einwohnern und liegt rund drei Autostunden südwestlich der ugandischen Hauptstadt Kampala.*

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Errichtung und den Betrieb eines Hauses in Masaka zur Unterbringung und Betreuung von Waisen und benachteiligten Kindern und Jugendlichen.
 - Die Sammlung von Spenden, um die Baukosten, Personalkosten und laufenden Betriebskosten des Waisenhauses zu finanzieren.
 - Die Bereitstellung von Schulgeldern und Bildungsmaterialien für Waisen in Masaka und die im Waisenhaus lebenden Kinder, um ihre schulische Ausbildung zu fördern.
 - Die Förderung der Gesundheit, Ernährung und des Wohlbefindens der Waisenkinder.
 - Musikalisch und künstlerische Förderung durch Musikunterricht und Sachspenden (Instrumente, Zubehör)
 - Bereitstellung psychosozialer Unterstützung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen. Gegebenenfalls Zusammenarbeit mit den Familien der Kinder und die Zurückführung der Familien.
- (2) Zur Verwirklichung der o. g. Ziele sammelt und verwaltet der Verein vor allem Spenden- und Fördergelder, die in Projekt- und Kinderpatenschaften, sowie durch Einrichtung eines allgemeinen Spendenfonds angelegt werden.
 - (3) Der Verein arbeitet mit staatlichen und nicht staatlichen Organisationen, sowie mit bereits bestehenden Einrichtungen in Deutschland und Uganda zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Es werden lediglich an Mitarbeiter, die in Uganda für den Verein tätig sind, Vergütungen gezahlt. Die Vergütungen sind in der Höhe der in Uganda üblichen Löhne /Gehälter zu bemessen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragssteller nicht begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussverfahren des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.

Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f) die Auflösung des Vereins

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher oder elektronischer Form.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsmäßig einberufen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Eine Beschlusserfassung außerhalb der Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit möglich. Jedes Mitglied muss seine Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder in elektronischer Form innerhalb zwei Wochen nach Aufforderung gegenüber dem Vorstand erklären.
- (5) Mitgliedsversammlungen können auch im hybriden Format abgehalten werden. Dabei dürfen ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und ihre Stimme abgeben.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Mit Mitgliederversammlung kann einen Kassenprüfer bestellen. Über die Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Kassenprüfer prüft die Kassen und Geschäfte des Vereins einmal im Geschäftsjahr.
- (2) Das Ergebnis wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Unterstützung der schulischen Bildung von Kindern in Masaka, Uganda.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.